

Hygienekonzept zur Durchführung der Veranstaltung:

15. HOMBURGER HOCHZEITSMESSE

Erstellt von Holger Bach (Veranstalter der o.g. Veranstaltung) auf Basis der **“Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten des Saarlandes”** auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni, geändert durch Verordnung vom 03. August 2021 (Konsolidierte Fassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)

Tag der Veranstaltung: 10. Oktober 2021

Ort der Veranstaltung: Kulturzentrum Saalbau, Zweibrücker Str. 22, D-66424 Homburg/Saar

Zeitraum: 10:30 – 18:00 Uhr

Zum Gesundheitsschutz von Ausstellern, Besuchern, Mitarbeitern und Beteiligten hat der Veranstalter folgendes Konzept zur Durchführung der Messe erstellt. Diese Maßnahmen werden bei allen Veranstaltungen unter der Leitung von Holger Bach in Homburg/Saar auf Basis der am Tag der Veranstaltungen gültigen Rechtsverordnungen durchgeführt und umgesetzt.

ALLGEMEINE BASISINFORMATIONEN

Maßnahmen auf dem Gelände

Auf dem gesamten Messe- und Ausstellungsgelände sind in erforderlicher Dichte Desinfektionsspender verfügbar. Auf die Reinigungshäufigkeit und Desinfektion in den Sanitärbereichen wird größtes Augenmerk gelegt. Trennwände aus Holz, Glas oder Kunststoff werden auf dem Messegelände an allen Ständen installiert, an denen es nicht möglich ist, einen baubedingten Abstand von 1,50 m zwischen den Ständen herzustellen. Warteschlangen werden gesteuert und bestmöglich vermieden.

Verhalten auf dem Gelände

Wir unterstützen die Einhaltung der Abstandsregeln mit einem Mindestabstand von 1,50 Meter durch entsprechende Bodenmarkierungen. Dies betrifft vorzugsweise die Bereiche der Eingänge, des Messecaterings, sanitäre Anlagen, Garderoben, Servicebüros und Infotheken. Aussteller müssen die dann gültigen gesetzlichen Richtlinien sowie die entsprechenden Messerichtlinien einhalten und umsetzen.

Information und Kontrolle

Bereits im Vorfeld der Veranstaltung (z. B. bei der Registrierung) werden sämtliche Messteilnehmer (Besucher, Aussteller, Journalisten, Mitarbeiter, Servicefirmen, etc.) über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert. Auf dem Messegelände wird in geeigneter Form und Dichte und wo es vorgeschrieben ist, auf die Maßnahmen verwiesen (Plakate/Aushänge, Flyer, Lautsprecherdurchsagen, etc.). Schutz- und Hygienemaßnahmen werden durch unterwiesenes Personal auf dem Messegelände zusätzlich unterstützt. Geschlossene Räumlichkeiten werden regelmäßig/permanent und ausreichend gelüftet. Für Fragen rund um Messe, Sicherheit und Hygiene erreichen Sie uns telefonisch unter +49 (0) 6373-209 301.

Gastronomie/Catering

Für Messerestaurants, Bistros, Catering und Verkostung am Stand gelten die Regeln der "Verordnung zur

Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ in der jeweils gültigen Fassung des Saarlandes.

Siehe auch: https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-21-08-18.html#doc85d6c037-24ba-4e89-ade3-6ac009f78c0bbodyText9

In den Messe- und Ausstellungsräumen

Die Gänge zwischen den Messeständen werden entsprechend der erwarteten Frequenz angepasst. Die Teilnehmer der Messe können sich so frei in den Gängen bewegen und gleichzeitig die Abstandsregeln einhalten.

Registrierung, Einlass und Bezahlung

In der Aussteller- und Besucherkommunikation im Vorfeld der Veranstaltung wird gezielt auf öffentliche Vorgaben hingewiesen, sowie über die am Veranstaltungsort gültigen Meldewege informiert. Alle Teilnehmenden einer Messe unterliegen ab sofort der Vollregistrierung. Das bedeutet: Die wesentlichen personenbezogenen Daten müssen bei der Registrierung angegeben werden. Dies gilt für alle Besucher, Aussteller, Medienvertreter, VIPs und Messebauer. Besucher erhalten ihre Tickets ausschließlich online. Jedes Ticket ist für den festgelegten Messetag UND den gewählten Zeitraum gültig. Dadurch ist eine Rückverfolgung aller Beteiligten im Bedarfsfall sichergestellt. Die Bildung von Warteschlangen wird durch den Einsatz von Zuganglenkung sowie Abstandsmarkierungen auf dem Boden sicher gestaltet. Der Aussteller- und Besucherzugang erfolgt über eine maximale mögliche Zahl an Zu- bzw. Ausgängen. Sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen die Teilnehmer ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung (mindestens OP-Maske oder FFP2 bzw. FFP3) tragen.

Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen, Fassung vom 03.08.2021, sowie darauf abgestimmte Maßnahmen im Detail

§ 23

Gültigkeit

Das vorliegende Rahmenkonzept gilt für alle gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlaubten Veranstaltungen. Dies betrifft auch die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung zulässigen kulturellen Aufführungen, vorbehaltlich speziellerer für diese Veranstaltungsorte zu treffenden Maßnahmen. Für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben gelten die Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Schaustellerbetriebe.

§ 24

Anzeigen der Veranstaltung

Der Veranstalter hat, soweit die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung eine Anmeldung vorschreibt, die Veranstaltung mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese Anmeldung hat neben dem Ort, der Zeit und Dauer, dem Inhalt der Veranstaltung und der Besucherzahl auch die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Hygienekonzeptes zu beinhalten.

Maßnahme:

Die Anmeldung durch den Veranstalter ist bereits erfolgt.

§ 25

Teilnehmerbeschränkungen

Zur Vermeidung eines unkalkulierbaren Besucheransturms sind die Veranstaltungen so zu organisieren, dass durch Ticketverkauf, persönliche Einladungen oder Anmeldungen beziehungsweise andere geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass nicht mehr Personen am Veranstaltungsort erscheinen oder gleichzeitig anwesend sind, als zulässig sind.

Maßnahme:

Um die optimale bzw. zulässige Besucheranzahl zu gewährleisten, werden Tagestickets ausschließlich ONLINE angeboten und entsprechend abgewickelt. Eine Tageskasse (Barkasse) ist nicht eingerichtet, um das Handling mit Bargeld UND Warteschlangen zu vermeiden.

§ 26

Zutrittskontrolle

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die berechtigten Personen Zutritt zur Veranstaltung erhalten und die Höchstzahlen nicht überschritten werden. Es sind nur Personen einzulassen, die keine erkennbaren respiratorischen Symptome, Fieber oder sonstigen möglichen Hinweise auf eine COVID-19-Infektion aufweisen. Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sind Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“) kostenfrei vorzuhalten. Der Einlass ist so zu gestalten, dass Warteschlangen mit Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern vermieden werden. Im Eingangsbereich sind Hinweise auf die Hygieneregeln gut sichtbar auszuhängen. Türen sollten, soweit möglich, offengehalten werden, um Kontakte mit diesen zu reduzieren.

Maßnahme:

Am Tag der Veranstaltung erhalten nur Besucher Zutritt, welche entweder auf/von COVID-19 geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel, der entsprechende Nachweis ist vorzulegen) UND ein Veranstaltungsticket (QR-Code, welcher alle relevanten Daten des Besuchers enthält) erworben haben und/oder sich vor Betreten der Veranstaltungsstätte manuell registrieren und ebenfalls den 3G-Status nachweisen können.

Ein speziell für diese Veranstaltung und Örtlichkeit installiertes „Personenerfassungssystem“ (vollautomatisierte/r Ampel/Counter im Eingangsbereich des Saalbaus) gewährleistet jederzeit die Kontrolle der Besucheranzahl. Desinfektionsmittelspender im Ein-/Ausgangsbereich sind vorhanden. Unser Ordnungspersonal, sowie auf dem Boden angebrachte Aufkleber weisen den/die Besucher auf das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m hin. Hinweise auf den Spendern und/oder Hinweistafeln mit den entsprechenden Hygieneregeln sind bereits im Eingangsbereich installiert bzw. werden installiert. Ein- und Durchgangstüren werden offengehalten.

§ 27

Kontaktnachverfolgbarkeit

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und

Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und die Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern.

Maßnahme:

Alle Personen, welche an der Veranstaltung teilnehmen, werden datenspezifisch erfasst und gemäß DSGVO behandelt. Registrierung erfolgt über die LUCA-APP (QR-Code), CORONA-Warn-App (QR-Code), Online-Ticketing (QR-Code) oder auch manuelle Erfassung bevor der Zutritt zur Veranstaltung erfolgt.

Die Gesamt-Besucherschaft ist in zwei zeitliche Gruppen aufgeteilt. Gruppe A: 10:30-14:00 Uhr // 14:00-14:15 Uhr "Frischluftpause" // Gruppe B: 14:15-18:00 Uhr.

§ 28

Gewährleistung der Ordnung

Der Veranstalter hat Maßnahmen zu treffen, um die Ordnung und Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Dies kann auch die Beauftragung von Ordnungskräften, je nach Art der Veranstaltung, beinhalten.

Maßnahme:

Unterrichtetes Personal ist vor Ort und wird dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben/Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

§ 29

Anforderungen an den Veranstaltungsort

Pro 5 Quadratmeter Fläche der Veranstaltungsortlichkeit ist bei überwiegend dynamischen Veranstaltungen ein Besucher zulässig. Abweichungen von Satz 1 sind zulässig, wenn die Teilnehmer sich über die gesamte Dauer der Veranstaltung auf festen zugewiesenen Plätzen aufhalten (statische Veranstaltungen), die die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern garantieren, oder wenn die Sitzordnung nach dem Schachbrettmuster angeordnet ist und ein Konzept zur kontaktreduzierenden Wegführung der Teilnehmer existiert. Der Mindestabstand von Plätzen zueinander darf im Übrigen nur unterschritten werden, wenn es sich um Personen aus einem Haushalt handelt oder sonstige Konstellationen, in denen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eine Ausnahme vom Abstandsgebot vorsieht. Ein Verlassen des Platzes ist nur zu notwendigen Verrichtungen erlaubt und hat unter Wahrung der Mindestabstände, soweit möglich, zu erfolgen. Veranstaltungen, bei denen sich die Teilnehmer nicht auf festen Plätzen aufhalten (dynamische Veranstaltungen), haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Mindestabstand stets eingehalten werden kann. Sanitäre Einrichtungen: Auch im Bereich der sanitären Einrichtungen ist auf eine Einhaltung der Mindestabstände zu achten. Es sind eine Handwaschgelegenheit und Händedesinfektionsmittel vorzuhalten und eine engmaschige Reinigung der Anlagen sicherzustellen.

Maßnahme:

Um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu gewährleisten, wurde die Anzahl der Ausstellungsplätze entsprechend reduziert und ein "Einbahnstraßen-Verkehr" (siehe auch beigefügte Anhänge/Skizzen) durch das Ausstellungsgelände des Saalbaus gestaltet, welcher eine "FACE-TO-FACE"-Begegnung der Besucher auf ein Minimum reduzieren soll.

Der geforderte Mindestabstand innerhalb der sanitären Einrichtungen wird gewahrt. Die Reinigungsfrequenz wird entsprechend erhöht.

Die Nutzung des Personen-/Lastenaufzugs ist limitiert und nur den Personen gestattet, welche diesen unbedingt nutzen „müssen“.

§ 30

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Die Teilnehmer und sonstigen Personen der Veranstaltung haben einen Mund-Nasen-Schutz entsprechend der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung zu tragen. Bei Veranstaltungen, bei denen sich die Besucher über die gesamte Dauer der Veranstaltung auf festen Plätzen aufhalten (statische Veranstaltungen), besteht diese Pflicht nicht, solange der Platz eingenommen ist. * Ausgenommen von der MNS-Pflicht sind Personen wie beispielsweise Künstler, Vortragende oder Personen mit ähnlichen Funktionen während eines Auftritts.

Maßnahme:

*Alle teilnehmenden Personen (*außer den oben ausgenommenen Personengruppen, sowie Kindern unter 6 Jahren) tragen MNS. Ausnahmen davon müssen begründet, nachgewiesen und genehmigt werden. Es dürfen ausschließlich nur zugelassene Produkte, wie OP-MNS, FFP2- oder FFP3-MNS, verwendet werden. Besuchern, welche keinen zugelassenen MNS mit sich führen, wird ein MNS kostenfrei zur Verfügung gestellt.*

§ 31

Bezahlung/Bargeld

Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Kontakt zu Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln soweit möglich reduzieren. Dementsprechend sollte eine Zahlung möglichst kontaktlos erfolgen. Auch sollte die Anzahl der Bezahlvorgänge mit Bargeld soweit möglich reduziert werden, beispielsweise über eine Zahlung mit Bons, die an einer zentralen Bonkasse ausgegeben werden und dementsprechend Wechselvorgänge reduzieren.

Maßnahme:

Am Tag der Veranstaltung ist die Tageskasse nicht besetzt. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Alle Tickets müssen im Vorfeld online bestellt und personalisiert werden.

§ 32

Belüftung

Eine gute Belüftung der Veranstaltungsstätte ist sehr wichtig zur Vermeidung von Virusübertragungen. Daher sollte, wann immer möglich, die Veranstaltung im Freien stattfinden. Bei Veranstaltungen im Innenraum ist für entsprechende Belüftung zu sorgen. Räume mit schlechter Belüftung und gleichzeitig kleinem Raumvolumen im Verhältnis zu den Teilnehmern sind für Veranstaltungen ungeeignet.

Maßnahme:

Um für die bestmögliche Durchlüftung des Veranstaltungsortes zu sorgen, wird die hauseigene Lüftungsanlage entsprechend geschaltet und läuft durchgängig. Alle Türen und Fenster der Veranstaltungsräume sollen nach Möglichkeit geöffnet bleiben. Unabhängig von der Witterung, sehen wir eine allgemeine Pause der Veranstaltung (14:00 – 14:15 Uhr) vor, in der alle möglichen Fenster und Türen des Veranstaltungsraumes auf "Durchzug" gestellt werden, um die entsprechenden Räumlichkeiten mit Frischluft zu fluten.

§ 33

Riskante Tätigkeiten

Insbesondere Tätigkeiten, die mit einer forcierten Atmung einhergehen, wie beispielsweise instrumentale oder vokale Betätigungen seitens der Akteure oder des Publikums, zeigen ein hohes Risiko einer Virusübertragung. Hierzu sollten zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dies kann bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern das zusätzliche Tragen einer MNB sein oder die Vergrößerung des Sicherheitsabstandes zur singenden Person auf beispielsweise 3 Meter. Körperliche Kontakte zwischen den Akteuren sind zu vermeiden.

Maßnahme:

Der erforderliche Sicherheitsabstand ($\geq 3,0$ m) ist im Falle einer Vorführung (ausschließlich auf der Bühne) gewahrt.

§ 34

Darreichung von Speisen oder Getränken

Die Zulässigkeit des Verkaufs oder des Anbietens von Speisen und Getränken ergibt sich in entsprechender Anwendung der in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung geltenden Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsstätten. Hierbei sind die Maßgaben des Hygieneplans der saarländischen Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten nach Abschnitt 7 dieser Verordnung, abrufbar unter www.corona.saarland.de entsprechend anzuwenden. Notwendig ist insbesondere das Spülen von Gläsern und Geschirr bei mindestens 60 °C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine.

Maßnahme:

Entsprechend den Anforderungen/Regelungen für "Gaststätten und Beherbergungsstätten" im Saarland.

§ 35

Nutzung von Toiletten

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

Maßnahme:

Der geforderte Mindestabstand innerhalb der sanitären Einrichtungen wird gewahrt. Die Reinigungsfrequenz wird entsprechend erhöht und dokumentiert. Hygieneutensilien stehen in ausreichender Menge zur Verfügung.

Anhänge: Skizzen/Pläne der Gestaltung vom Einlassbereich und den übrigen Räumlichkeiten in Bezug auf "Einbahnstraßen-Verkehr" während der Veranstaltung.

24/08/2021

Holger Bach (Veranstalter)